

4482. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 16. Juli 1958 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Mai 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Oberdorfstrasse und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Klotener-, der Tempelhof- und der Lindenstrasse sowie um Genehmigung des Beschlusses vom 4. August 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Chratz- und der Mittelstrasse und von Bau- und Niveaulinien an der Schulstrasse in Rümlang. Während der erstgenannte, im Amtsblatt vom 23. Mai 1958 veröffentlichte Beschluss, soweit er die genannten Strassen betrifft, gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 9. Juni 1958 unangefochten blieb, ging gegen die Festsetzung von Baulinien an der Chratzstrasse und von Bau- und Niveaulinien an der Schulstrasse ein Rekurs ein, den der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. April 1958 letztinstanzlich abwies.

Das von der Oberdorf-, der Klotener- und der Kirchstrasse begrenzte Gebiet wird durch die Chratz- und die teilweise zu verlegende Schul- sowie durch die Mittelstrasse erschlossen. Der Regierungsrat hat sich bereits im zitierten Rekursentscheid mit der teilweise neuen Führung der Strassen und der Ausgestaltung der Baulinien eingehend in zustimmendem Sinn auseinandergesetzt, so dass sich weitere Bemerkungen erübrigen.

Die Abänderung der Baulinien der Tempelhof- und der Lindenstrasse im Sinne einer Vergrösserung des Abstandes und der Verbesserung der Gefällsverhältnisse kann ebenfalls zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 13. Mai 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Oberdorfstrasse und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Klotener-, der Tempelhof- und der Lindenstrasse sowie der Beschluss vom 4. August 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Chratz- und der Mittelstrasse und von Bau- und Niveaulinien an der Schulstrasse in Rümlang werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Baudirektion.